

Anlage zum Beschluss des Bauausschusses vom 17.11.2010 und zum Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2010

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes, des Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. August 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009):

Art. 1

1. In § 2 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
„(2) Bei Sondernutzungen, die sich nur zum Teil auf der Straße befinden oder zum Teil in den Luftraum über der Straße ragen, wird die Gebühr anteilig erhoben.“
Die bisherigen Absätze 2 – 5 werden Absätze 3 – 6.
2. In § 2 wird der neue Absatz 6 wie folgt gefasst:
„(6) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro“
3. In § 8 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:
„(2) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.“
4. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird die Pos. 6 wie folgt gefasst:

6a	Freischankflächen	m ²	Sommersaison 15.02. – 15.11.	8 – 13 Euro
6b	Freischankflächen	m ²	Wintersaison 16.11. – 14.02.	2 – 4 Euro
6c	Freischankflächen kurzfristig	m ²	Tag	0,08 – 0,13 Euro

5. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis wird die Pos. 12 wie folgt gefasst:

12a	Aufstellung von Werbeträgern dauerhaft			
	Mega-Light	Stück	Jahr	5.000 – 10.000 Euro
	City-Star	Stück	Jahr	3.300 – 4.600 Euro
	Litfaßsäulen	Stück	Jahr	500 – 2.000 Euro
	Plakatwände (Großflächen 9m ²)	Stück	Jahr	500 – 1.000 Euro
	CityLightPoster	Stück	Jahr	700 – 1.100 Euro
	Warenautomaten über 0,2 m ² Ansichtsfläche	Stück	Jahr	40/50/60 Euro
Sonstige Werbeanlagen	m ² Ansichtsfläche	Jahr	180 – 550 Euro	
12b	Aufstellung von Werbeträgern kurzfristig (Wirtschaftswerbung, Veranstaltungen etc.)	m ² Ansichtsfläche	Tag	0,35 – 2,50 Euro

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.